

Verkündet
am 28. September 1959
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

R [REDACTED] Franz, G [REDACTED],
früher Pa. R [REDACTED] Franz, OHG in G [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. S [REDACTED] Stefan, M [REDACTED], F [REDACTED],
 2. H [REDACTED] Matthias, M [REDACTED], F [REDACTED],
- Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. September 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Heager,
Dr. Reinicke und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem
Sitz in Augsburg vom 1. April 1958 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin von drei Verrechnungsschecks, von denen einer auf 2.000 DM und zwei auf 3.000 DM lauten. Sie nimmt die Beklagten, die diese Schecks am 20. Dezember 1955 ausgestellt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch, weil die Bezogene, die Raiffeisenkasse M. eGmbH, die Schecks nicht eingelöst, sondern mit dem Vermerk versehen hat: "Vorgelegt am 29.12.1955 und nicht bezahlt (vom Aussteller gesperrt)". Die Schecks sind folgenden Weg gegangen:

Sie wurden eingereicht:

- am 23.12.1955 von der Klägerin bei der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank, Filiale G.,
- am 23.12.1955 von der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank, Filiale G. bei der Landeszentralbank, Zweigstelle G.,
- am 27.12.1955 von der Landeszentralbank Zweigstelle G. bei der Landeszentralbank Zweigstelle M.,
- am 27.12.1955 von der Landeszentralbank Zweigstelle M. bei der Raiffeisenzentalkasse, Außenstelle M.,
- am 29.12.1955 von der Raiffeisenzentalkasse Außenstelle M. bei der Raiffeisenkasse M.

Auf der Rückseite der Schecks befindet sich jeweils der folgende Vermerk:

"Der Scheck wird, nachdem seine Ordnungsmäßigkeit bei der bezogenen Kreditgenossenschaft festgestellt ist, auch eingelöst bei der Bayerischen Raiffeisen-Zentralkasse e.G.m.b.H. in M., deren Bankaußenstellen in

- 3 -

A
A
B
B
C
I
K
I
I
I
M

M
N
N
N
R
S
S
T
W

ferner bei allen Kreditgenossenschaften der Organi-
sation (rund 4000 Plätze auf ganz Bayern verteilt)
und bei den Niederlassungen der

Bayerischen Staatsbank und der
Bayerischen Vereinsbank in M

sowie bei der Deutschen Genossenschaftskasse
in F

Die Klägerin verlangt von den Beklagten im ordentli-
chen Verfahren Zahlung der Schecksumme von 8.000 DM nebst
Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Beru-
fungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision
verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter. Die Beklagte bit-
tet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Be-
klagten hafteten nicht aus den Schecks, weil diese dem Bezo-
genen nicht innerhalb der 8-tägigen Vorlegungsfrist vorge-
legt worden seien. Die Revision greift diese Ausführungen
an. Sie ist der Auffassung, die Vorlegungsfrist sei gewahrt,
weil die Schecks am 27. Dezember 1955 bei der Raiffeisen-
Zentralkasse, Außenstelle M, eingereicht worden seien.



Die Revision meint weiter, jedenfalls stehe die Einlieferung der Schecks in eine Abrechnungsstelle nach Art. 31 ScheckG der Vorlegung zur Zahlung gleich, und die Schecks seien der Landeszentralbank von Bayern, Zweigstelle M[REDACTED], einer Abrechnungsstelle im Sinne des Art. 31 ScheckG, am 27. Dezember 1955, also rechtzeitig, eingeliefert worden. Für die Wahrung der Frist komme es nicht darauf an, ob die bezogene Raiffeisenkasse M[REDACTED] bei der Landeszentralbank, Zweigstelle M[REDACTED], am Abrechnungsverkehr teilnehme. Dies habe nur interne Bedeutung für den Abrechnungsverkehr, hindere aber nicht die Fristwahrung.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob den Ansichten der Revision zu folgen ist. Denn die Beklagten haften jedenfalls deshalb nicht scheckmäßig, weil der Rückgriff gegen die Aussteller neben der Vorlegung zur Zahlung oder der ihr gleichstehenden Einlieferung in eine Abrechnungsstelle voraussetzt, daß der Protest oder die ihm nach Art. 40 Nr. 2, 3 ScheckG gleichbedeutende Feststellung vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen worden sein muß (Art. 41 ScheckG). Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Ein Protest ist nicht erhoben worden. Die Erklärung der bezogenen Bank über die Vorlegung ist erst am 29. Dezember 1955, also nach Ablauf der Vorlegungsfrist, abgegeben worden, und an einer Erklärung einer Abrechnungsstelle, ihr seien die Schecks (zur Abrechnung im Abrechnungsverkehr) rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden, fehlt es.

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klägerin stehe auch kein Scheckbereicherungsanspruch aus Art. 58 ScheckG zu. Der Aussteller eines Schecks sei nur dann bereichert, wenn er einen Gegenwert erhalten habe, den er (nach Wegfall der scheckmäßigen Haftung infolge nicht rechtzeitiger Vorlage oder Einlieferung des Schecks) behalten dürfe. Diese Voraussetzung sei nicht gegeben. Die Beklagten hätten für die Hingabe der Schecks für einen Dritten namens Ost eine Anzahlung leisten wollen. Sie hätten die Schecks aber wegen Differenzen mit Ost gesperrt. Sie hätten also bei der Begebung des Schecks keinen Gegenwert erhalten, den sie nunmehr behalten könnten. Damit seien sie nicht zum Schaden der Klägerin bereichert.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind zutreffend. Sie halten den Angriffen der Revision stand. Zwar kann der Gegenwert, der zur Bereicherung des Scheckausstellers führen kann, auch in der Befreiung von einer Verbindlichkeit liegen. Die Klägerin hat aber nicht dargetan, daß die Beklagten beim Ablauf der Vorlegungsfrist gegenüber Ost noch zur Bezahlung der Schecks verpflichtet gewesen seien. Auch könnte eine Bereicherung nur vorliegen, wenn die etwa bestehende Verpflichtung der Beklagten gegenüber Ost durch die Hingabe des Schecks endgültig weggefallen wäre. Diese Voraussetzung läge aber nur vor, wenn die Beklagten, was ihre Verpflichtungen gegenüber Ost beträfe, den Scheck an Zahlungsstatt, und nicht, wie dies im allgemeinen bei der Hingabe von Schecks der Fall ist, nur zahlungshalber begeben hätten. Die Klägerin hat jedoch nicht vorggetragen, daß dieser Ausnahmefall vorgelegen habe. Die

11

Revision kann auch nicht damit gehört werden, die Beklagten hätten den Scheck Ost möglicherweise schenkungshalber gegeben; denn eine derartige Behauptung hat die Klägerin in den Tatsacheninstanzen nicht aufgestellt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Fall eine scheckmäßige Bereicherung der Beklagten gegeben wäre. Im übrigen hat die Beklagte auch nicht dargetan, daß sich die Beklagten mit dem Schaden der Klägerin bereichern würden, wie dies, was die Revision übersieht, in Art. 58 ScheckG ausdrücklich gefordert wird.

III.

Das Berufungsgericht hat schließlich ausgeführt, der Klägerin stehe auch kein Schadensersatzanspruch auf Grund der Vorschriften über die unerlaubten Handlungen zu. Die Klägerin habe keinen Beweis für ihre Behauptung angetreten, die Beklagten hätten die Schecks nur hingegeben, um die Klägerin zur Herausgabe des Lastkraftwagens an Ost zu veranlassen; die Schecks seien nicht gedeckt gewesen, und die Beklagten hätten von vornherein vorgehabt, die Schecks sperren zu lassen. Die Revision meint, auf Grund des Vortrags der Klägerin, die Schecks seien nicht gedeckt gewesen, und auf Grund der Sperrung der Schecks bestehe ein Anschein gegen die Beklagten. Das Berufungsgericht hätte deshalb die Beklagten gemäß § 448 ZPO hören müssen. Der Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Es stand im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es die Beklagten, deren Vernehmung die Klägerin nicht beantragt hatte, von Amts wegen vernehmen wollte. Für die Annahme der Revision, das Berufungsgericht sei sich nicht der Möglichkeit bewußt gewesen, nach § 448 ZPO vorgehen zu können, fehlt es an

Anhaltspunkten.

IV.

Nach alledem sind die Rügen der Revision nicht begründet. Da das Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, zurückzuweisen.

Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Haager Dr.Reinicke Hill